

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG
III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Der Präsident

Statuierend gemäss Artikel 100 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) über die am 1. Juli 2004 eingereichte Beschwerde (**3A 04 110**)

von

X, in Freiburg, im Namen von Frau Y, in Freiburg

gegen

den Entscheid der **Sozialkommission Z** vom 4. Juni 2004-12-09

(SHG; Einsprache- und Beschwerdeberechtigung)

In tatsächlicher Hinsicht:

Am 9. Januar 2004 hat Herr W anlässlich eines Aufenthalts in seinem Herkunftsland eine Scheidungsklage gegen seine Gattin Frau Y, ebenfalls Tunesierin, eröffnet. Er scheint seinen Antrag einige Tage später zurückgezogen zu haben.

Frau Y, Inhaberin einer Aufenthaltsbewilligung im Kanton Freiburg zwecks Familienzusammenführung, ist am 15. Dezember 2003 in die Schweiz zurückgekehrt und wurde bis zum 17. März 2004 von X beherbergt.

In Anwendung des Gesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHGG; SGF 32.4) wurde eine Kostengutsprache für die Beherbergung bis zum 7. Januar 2004 erteilt.

Ein Sozialhilfegesuch zugunsten von Frau Y wurde am 15. Januar 2004 von X eingereicht.

Mit Brief vom 26. Januar 2004 teilte der regionale Sozialdienst Z (der Dienst) X mit, dass dieses Gesuch wahrscheinlich abgewiesen würde, da die Einkünfte des Ehegatten über den geltenden Unterstützungsnormen lägen und daher die Vergütung der Unterbringungskosten von Frau Y vom Ehegatten verlangt werden müsse.

Mit Entscheid vom 1. März 2004 und in Bestätigung des Briefes vom 26. Januar 2004 lehnte die Sozialkommission Z (die Kommission) die verlangte Kostenübernahme für Frau Y ab. Sie vertrat die Auffassung, es sei grundsätzlich nicht an der Sozialhilfe, Kosten zu übernehmen, die sich aus einer Trennung vor der Anordnung vorsorglicher Massnahmen ergäben. Zudem liege das Budget des Paares über den Sozialhilfenormen, so dass die Rechnung über die Unterbringungskosten für Frau Y an deren Ehegatten zu richten sei.

X erhob am 31. März 2004 Einsprache gegen diesen Entscheid. Die Einsprache wurde am 3. Mai 2004 abgewiesen.

In ihrem Entscheid vom 4. Juni 2004 bestätigte die Kommission ihre Ablehnung, auf den Fall einzutreten, indem sie unterstrich, X sei nicht anstelle von Frau Y parteifähig. Diese habe bei einem Gespräch vom 16. März 2004 ausdrücklich auf eine Sozialhilfe verzichtet.

Am 1. Juli 2004 erhob X beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen diesen Entscheid.

Für ihre Beschwerde machte X geltend, es sei missbräuchlich, ihr die Parteifähigkeit abzusprechen, da die Kommission bisher nie auf diese Ausnahme hingewiesen habe.

In der Sache vertritt die Beschwerdeführerin die Auffassung, der Interessierten müsse eine Sozialhilfe gewährt werden, und es sei dann am Sozialdienst, gegen den zahlungsunwilligen Ehegatten vorzugehen.

Aus diesen Gründen beantragt sie die Übernahme der Unterbringungskosten von Frau Y vom 8. Januar bis zum 17. März 2004, in Höhe von 4'925.- Franken.

Die beklagte Behörde reichte ihre Bemerkungen zu der Beschwerde ein und beantragte, dass nicht auf sie eingetreten werde bzw. dass sie subsidiär abzuweisen sei.

In rechtlicher Hinsicht:

Die Beschwerde wurde in der vorgeschriebenen Frist und Form eingereicht (Art. 79-81 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1)).

Nach Artikel 37 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SGF 831.0.1) sind einsprache- und beschwerdeberechtigt: die um eine materielle Hilfe nachsuchende Person (Bst. a), die als Sozialhilfewohnsitz geltende Gemeinde und das Kantonale Sozialamt gegen die Entscheide der Sozialkommissionen (Bst. b) und die Sozialkommissionen gegen die Entscheide nach Artikel 9a (Bst. c).

Angesichts dieser Bestimmung muss festgestellt werden, dass X in diesem Verfahren nicht parteifähig ist.

X behauptet freilich, im Namen von Frau Y, die vom 15. Dezember 2003 bis zum 17. März 2004 von der Beschwerdeführerin beherbergt wurde, zu handeln.

Frau Y hat aber keine Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid erhoben, und sie hat am 16. März 2004 ausdrücklich auf eine materielle Hilfe verzichtet.

Ausserdem sieht das SHG keine Einsprache- und Beschwerdeberechtigung für den allfälligen Zessionar der Sozialhilfe vor.

Unter diesen Umständen kann das Verwaltungsgericht nicht auf die Verdienste der Beschwerde von X eintreten.

Im Übrigen hätte die Beschwerde - wenn es denn möglich gewesen wäre, auf sie einzutreten - in der Sache abgewiesen werden müssen.

Denn es steht fest, dass Frau Y gleich bei ihrer Rückkehr in die Schweiz Mitte Dezember 2003 hätte die gerichtliche Anordnung vorsorglicher Notmassnahmen verlangen müssen oder zumindest sobald der Scheidungsantrag von ihrem Ehegatten Ende Januar 2004 zurückgezogen wurde. Dies hat sie jedoch nicht getan.

Auch konnte sie nicht ihre Bedürftigkeit nachweisen.

Ihr Sozialhilfebedarf musste in Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten ihres Mannes geprüft werden, und in Anbetracht der Angaben, die sie diesbezüglich erteilen konnte, konnte die Erteilung einer materiellen Hilfe nicht in Frage kommen.

Unter diesen Umständen musste die Vergütung der Unterbringungskosten für Frau Y offensichtlich vom Ehegatten (wohnhalt in V und vertreten durch einen professionellen Beauftragten) gefordert werden, gegebenenfalls von der Interessierten selbst, die seit März 2004 arbeitet.

Im Übrigen wurde X schon am 26. Januar 2004 darüber in Kenntnis gesetzt.

In Anbetracht des Ausgangs der Beschwerde müssten die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin überbürdet werden.

In Anwendung von Artikel 129 VRG ist es jedoch angebracht, auf die Erhebung dieser Kosten zu verzichten.

**Demzufolge
beschliesst
der III. Verwaltungsgerichtshof:**

1. Auf die Beschwerde von X kann offensichtlich nicht eingetreten werden.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Dieser Entscheid wird mitgeteilt an:
 - a) die Beschwerdeführerin;
 - b) die Sozialkommission Z, mit Retournierung ihrer Akten;
 - c) an das Kantonale Sozialamt.

Givisiez, 29. November 2004/MJU

Der Präsident:
Michel Wuilleret